Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Nordoberpfalz (PSAG Nordoberpfalz)

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Nordoberpfalz ist ein Zusammenschluss von in den Regionen Weiden, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth an der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen Beteiligten, der als Regionaler Steuerungsverbund die Versorgungsverantwortung im weiteren Sinne entsprechend den Vorgaben der Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern und den Grundsätzen der bayerischen Staatsregierung für Drogen und Suchtfragen übernimmt. Die Versorgungsverantwortung im engeren Sinne bleibt selbstverständlich bei den Leistungsträgern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung.

Die PSAG Nordoberpfalz hat in den Versorgungsgebieten Weiden, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth im Bereich der Versorgung und Betreuung psychisch kranker und suchtkranker Menschen folgende Ziele und Aufgaben:

- o Sicherstellung der fachlichen Koordination und Steuerung
- Regionale Berichterstattung über Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- Erfassung vorhandener Einrichtungen und Dienste im Bereich der psychiatrischen Versorgung und Betreuung
- o Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- o Unterstützung der Anti-Stigma-Bewegung
- o Initiierung von regionalen Beschwerdestellen
- o Anregung von und Mitwirkung bei sozialpolitischen Initiativen
- o Koordinierungsfunktionen
- o Ermittlung und Formulierung des regionalen Bedarfs

Schrittweise können im Bedarfsfall noch folgende Aufgaben und Ziele verfolgt werden:

- o Organisation einzelfallbezogener Hilfebedarfsplanung,
- o Bei Bedarf Abstimmung von komplexen personenzentrierten Hilfemaßnahmen
- o im Rahmen des Gesamtplans nach § 58 SGB XII (Hilfeplankonferenz)
- o und im Rahmen der §§ 22 ff. SGB IX ("Personenkonferenz"),
- o Gewährleistung einer koordinierenden Bezugsperson im Bedarfsfall,
- Nutzung einer gemeinsamen, einheitlichen, verbindlichen Dokumentation als Grundlage für die Operationalisierung des individuellen Hilfebedarfs.

^{*} Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet

§ 2 Mitglieder der PSAG Nordoberpfalz

Mitglieder können Einzelpersonen oder Institutionen sein. Bei Institutionen können grundsätzlich auch mehrere inhaltlich unterschiedliche Abteilungen / Einrichtungen Mitglied sein.

Die stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt, die als Anlage zu dieser Geschäftsordnung von der Geschäftsführung der PSAG geführt wird. Hier werden auch der 1. Vertreter und der Stellvertreter eines Mitglieds geführt (Ausnahme Einzelpersonen, die keinen Stellvertreter benennen können), die der Geschäftsführung der PSAG vom jeweiligen Mitglied immer aktuell zu melden sind.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Geschäftsführung der PSAG beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Aufnahme.

Will ein Mitglied aus der PSAG ausscheiden, so hat es dies schriftlich der Geschäftsführung der PSAG mitzuteilen.

§ 3 Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat <u>eine</u> Stimme. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgegeben, in der jeder Vertreter eines Mitgliedes als stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt mit seinem jeweilig benannten Stellvertreter (wenn vorhanden) aufgeführt und gekennzeichnet ist. In der Liste hat der Vertreter und/oder Stellvertreter jedes stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedes seine Anwesenheit zu zeichnen. Es hat entweder nur die als 1. Vertreter benannte und in der Mitgliederliste aufgeführte Person Stimmrecht, <u>oder</u> der Stellvertreter.

§ 4 Rechtsnatur

Die PSAG Nordoberpfalz besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zwischen den Mitgliedern der PSAG werden keine gesellschaftsrechtlichen oder verbandsrechtlichen Beziehungen begründet. Kein Mitglied kann durch die PSAG zu einer Maßnahme verpflichtet werden.

§ 5 Organe der PSAG

Organe der PSAG sind:

- o der Vorstand
- o die Mitgliederversammlung

- o der Prüfungsausschuss
- o die Arbeitskreise

§ 6 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- o der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter
- o die Geschäftsführung
- o die gewählten Sprecher der Arbeitskreise

Der Vorstand berät und wertet die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Tätigkeiten der Arbeitskreise aus. Der Vorstand ist für die Öffentlichkeitsarbeit, die die PSAG als Ganzes betrifft, verantwortlich.

§ 7 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode.

Der Vorsitzende lädt mit Unterstützung der Geschäftsführung zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Ihm obliegt die Veranlassung der Ausführung und Umsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorsitzende vertritt die PSAG Nordoberpfalz in der Arbeitsgemeinschaft der Oberpfälzer PSAGen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- o gegenseitige Information und Austausch
- o sie berät über Anträge und stimmt über diese ab
- o sie entscheidet über die Einrichtung von Arbeitskreisen
- o sie wählt den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in
- o sie wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses
- o sie beschließt die Geschäftsordnung sowie evtl. Änderungen
- o sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß §2

Die Mitgliederversammlung soll in der Regel mindestens zweimal jährlich Sie wird durch den Vorsitzenden in Absprache mit der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung sowie bereits (Antrags-) Unterlagen enthalten. außerordentliche vorhandene Eine Mitgliederversammlung muss 1/4 der einberufen werden. wenn stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Grundsätzlich ist bei Anträgen keine Frist zu berücksichtigen, ausser bei den Anträgen, die in § 10 dieser Geschäftsordnung genannt sind.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden in der Regel in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen zum Vorstand, zum Prüfungsausschuss und Abstimmungen zu Anträgen von Trägern zur Erweiterung oder Neueinrichtung von Angeboten werden grundsätzlich in schriftlicher Form durchgeführt.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch die Geschäftsführung zu fertigen, das jedem Mitglied zugestellt wird. Werden innerhalb von vier Wochen gegen das erstellte Protokoll keine Einwendungen erhoben, so ist dieses gebilligt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab - Abteilung Gesundheitswesen - und beim Landratsamt Tirschenreuth - Gesundheitsamt. Sie unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Geschäftsführung versendet u. a. die Einladungen, bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand vor, nimmt an diesen teil und fertigt die Niederschriften. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung zwischen den beiden Landratsämtern ist in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt.

§ 10 Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Geschäftsführung

- 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung, Abteilung Rehabilitation
- 1 Vertreter der Kostenträger
- 1 Vertreter der Medizin
- 1 Vertreter der Psychologie
- 1 Vertreter der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen in beratender Funktion zuladen.

Beabsichtigt ein Träger die Neuerrichtung, Erweiterung oder strukturelle Veränderung einer Einrichtung, die in den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der PSAG Nordoberpfalz fällt, ist wie folgt zu verfahren:

- o Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, sind schriftlich an die Geschäftsführung zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen vier Wochen vor Versammlungstermin gestellt werden. Beizufügen sind eine Konzeption und die im "Merkblatt zur Antragstellung" aufgeführten Leitfragen.
- o Der Eingang von Anträgen wird den PSAG-Mitgliedern durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Die Unterlagen sind auf Anforderung einsehbar.
- O Der Prüfungsausschuss prüft und bearbeitet fachlich die Anträge vorab als Entscheidungshilfe für die PSAG-Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung lädt dazu die Vertreter zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein und versendet die Antragsunterlagen. Der Antragsteller ist in der Sitzung anwesend und wird gehört.
- Die Ergebnisse der Beratung des Prüfungsausschusses werden durch die Geschäftsführung zusammengefasst und dem Träger schriftlich mitgeteilt. Evtl. Änderungen und/oder Ergänzungen zur Konzeption sind durch den Träger bis zur Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung vorzulegen.
- O Die Stellungnahme und Beschlussempfehlung des Prüfungsausschusses geht in die Mitgliederversammlung ein. Der Träger stellt seinen Antrag vor und steht für evtl. Rückfragen zur Verfügung.
- o Die Abstimmung über den Antrag erfolgt schriftlich durch die stimmberechtigten Mitglieder.
- o Das Ergebnis wird dem Träger durch die Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt.
- Bei positiver Beschlussfassung und Befürwortung des Antrages kann die Weiterleitung an den Prüfungs- und Koordinierungsausschuss des Bezirks Oberpfalz durch den Träger erfolgen.
- o Nach Ablauf eines Jahres soll im Rahmen einer PSAG-Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Vorhabens durch den Träger Bericht erstattet werden.

§ 11 Arbeitskreise

Zu verschiedenen Versorgungsbereichen werden Arbeitskreise gebildet. Die Arbeitskreise verfolgen in ihrem Bereich selbständig Ziele und Aufgaben der psychosozialen Versorgung. Sie sind für die Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Aufgabenbereich unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben der PSAG verantwortlich. Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis ist freiwillig. Die Häufigkeit der Zusammenkünfte bestimmt der Arbeitskreis selbst. Die Arbeitskreise berichten über ihre Arbeit bei den Mitgliederversammlungen.

Jeder Arbeitskreis wählt mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren den Arbeitskreissprecher und dessen Stellvertreter. Der Arbeitskreissprecher ist Mitglied im Vorstand. Im Verhinderungsfall nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Sprechers wahr.

§ 12 Finanzielle Aufwendungen und Auslagen

Die Mitgliedschaft und Tätigkeit in der PSAG und den Arbeitskreisen ist ausschließlich ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen, die nicht von den beteiligten Institutionen und Organisationen getragen und übernommen werden, können nur erstattet werden, wenn sie mit Zustimmung des Vorsitzenden getätigt wurden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der PSAG Nordoberpfalz in Kraft und gilt auch bei Änderungen im Mitgliederbestand auf die Dauer seines Bestehens bis zum Inkrafttreten eines Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses.

Die Geschäftsordnung wurde in der vorliegenden Form zuletzt von der Mitgliederversammlung am 17.06.2015 beschlossen.